

Graz, 15.04.2020
Sl/Luk

CORONA-UPDATE 15.4.2020

Anspruch auf Vergütung eines Verdienstentganges gem. Epidemiegesetz?

Ein Anspruch auf Corona-bedingten Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft geltend zu machen und muss bis dahin nachweislich bei der Behörde eingelangt sein. Besteht ein derartiger Anspruch überhaupt?

Gem. § 20 Epidemiegesetz kann bei Auftreten bestimmter Krankheiten die Schließung von Betrieben angeordnet bzw. einzelnen Personen deren Betretung untersagt werden. Inwieweit diese Maßnahmen auch bei anderen anzeigepflichtigen Krankheiten getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt. Gem. § 32 Epidemiegesetz ist Personen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gem. § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist.

Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz kann z.B. auch Dienstnehmern zustehen, die durch behördliche Maßnahmen in ihrer Erwerbsausübung behindert wurden.

Der Großteil der Betriebseinschränkungen (z.B. Betretungsverbot im Kundenbereich) erfolgte nicht nach dem Epidemiegesetz, sondern nach dem Mitte März „über Nacht“ beschlossenen „Covid-19-Maßnahmen-Gesetz“ und dieses sieht keine Entschädigung vor.

Ob diese Aushebelung des Verdienstentgang-Anspruches nicht verfassungswidrig ist? Soll man also doch versuchen, eine Vergütung für Verdienstentgang zu beantragen? Und erfolgte vielleicht im Einzelfall ohnedies eine Schließung oder Einschränkung auf Basis des Epidemiegesetzes?

Wir empfehlen Ihnen für den Fall, dass Sie die Geltendmachung von Ansprüchen auf Verdienstentgang im Lichte der obenstehenden Ausführungen überlegen, einen **Rechtsanwalt** zu konsultieren und die einleitend erwähnte **Frist** im Auge zu behalten. Sollte Ihr Anwalt einen Antrag auf Entschädigung des Verdienstentganges einbringen, so können wir natürlich gerne bei der Aufarbeitung des erforderlichen Zahlenmaterials unterstützen: für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung gem. § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz „nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen“.